



Rot-Weiß-Club Gießen e.V.

Jugendordnung

Jugendordnung des Rot-Weiß-Club Gießen e.V. in der Fassung vom 13.02.2015
(letzte Änderung bestätigt auf der Mitgliederversammlung am 15.03.2025)



§ 01 - SELBSTVERWALTUNG	2
§ 02 - MITGLIEDSCHAFT	2
§ 03 - AUFGABEN	2
§ 04 - ORGANE	3
§ 05 - JUGENDVERSAMMLUNG	3
§ 06 – JUGENDVORSTAND UND JUGENDAUSSCHUSS	4
§ 07 – ÄNDERUNGEN DER JUGENDORDNUNG	4
§ 08 - INKRAFTTRETEN	4

§ 01 - Selbstverwaltung

- I. Die Jugendabteilung im Rot-Weiß-Club Gießen e.V. führt sich selbstständig und verfügt über eigene Mittel, die sie in eigener Verantwortung verwaltet.

§ 02 - Mitgliedschaft

- I. Mitglieder der Jugendabteilung sind
 1. alle Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden,
 2. die Mitglieder des Jugendvorstands.

§ 03 - Aufgaben

- I. Aufgaben der Jugendabteilung unter Beachtung des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates sind
 1. die Förderung und die Pflege des Tanzsports in seinen freizeit-, breiten- und leistungssportlichen Ausprägungen als Teil der Jugendarbeit.
 2. die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, gesunder Entwicklung und Steigerung von Selbstbewusstsein und Sozialkompetenz.
 3. die Anregung des gesellschaftlichen Engagements tanzsporttreibender Jugendlicher.
 4. die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen und die Pflege der internationalen Verständigung.
 5. die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vereinsjugend in sportlichen und allgemeinen Fragen gegenüber dem Vorstand und sonstigen Institutionen.



§ 04 - Organe

- I. Organe der Jugendabteilung sind
 1. die Jugendversammlung
 2. der Jugendvorstand
 3. der Jugendausschuss

§ 05 - Jugendversammlung

- I. Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung.
Sie setzt sich aus allen Mitgliedern gemäß § 2 der Jugendordnung zusammen.
- II. Die ordentliche Jugendversammlung findet einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins statt.
Der Termin ist durch Aushang oder Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins ein Vierteljahr im Voraus bekanntzugeben.
Der Jugendvorstand beruft diese unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich, spätestens zwei Wochen vorher ein.
Schriftlich im Sinne von § 5 bedeutet per E-Mail, Clubzeitung oder Brief.
Die Einladung kann gemeinsam mit der Einladung zur Mitgliederversammlung des Vereins erfolgen.
- III. Auf Beschluss des Jugendvorstands, des Vorstandes oder schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder (§ 2 der Jugendordnung) ist eine außerordentliche Jugendversammlung einzuberufen.
Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen nach Beschluss bzw. Antrag zu erfolgen.
- IV. Die Jugendversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- V. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 2 der Jugendordnung, die das 7. Lebensjahr vollendet haben.
- VI. Jugendversammlungen werden von der Jugendwartin und/oder dem Jugendwart geleitet. Zur Durchführung der Jugendversammlung gilt die Geschäftsordnung des Vereins entsprechend.
- VII. Aufgaben der Jugendversammlung sind
 1. Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Vereinsjugendarbeit und die Arbeit des Jugendvorstands.
 2. Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Beratung über Jugendveranstaltungen.
 3. Wahl des Jugendvorstandes bestehend aus Jugendwartin, Jugendwart und Jugendkassenwartin oder Jugendkassenwart in jeder dritten ordentlichen Jugendversammlung.
Zum Zeitpunkt der Wahl muss entweder Jugendwartin oder Jugendwart mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben, die/der andere muss mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Auch der Jugendkassenwart bzw. die Jugendkassenwartin muss das 16. Lebensjahr bei Wahl bereits vollendet haben.
 4. Bestätigung der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die aus den einzelnen Trainingsgruppen in jedem Jahr spätestens eine Woche vor der Jugendversammlung gewählt werden.
Die Zahl der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher wird durch den Jugendvorstand festgelegt.
 5. Wahl der Jugendsprecherin oder des Jugendsprechers aus dem Kreis der Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher.
- VIII. Über jede Jugendversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das spätestens zwei Wochen nach der Jugendversammlung im Clubheim auszuhängen ist.



§ 06 – Jugendvorstand und Jugendausschuss

- I. Der Jugendvorstand besteht aus
 1. der Jugendwartin
 2. dem Jugendwart
 3. der Jugendkassenwartin oder dem Jugendkassenwart
- II. Der Jugendvorstand wird auf der Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung des Vereins bestätigt.
- III. Der Jugendvorstand vertritt die Jugendabteilung nach innen und außen. Die Mitglieder des Jugendvorstands sind gleichzeitig Mitglieder im Vorstand des Vereins.
- IV. Der Jugendausschuss besteht aus
 1. dem Jugendvorstand
 2. den Gruppensprecherinnen und Gruppensprechern
- V. Der Jugendausschuss erfüllt als Team folgende Aufgaben:
 1. Beratung und Beschlussfassung über die Verwendung der zufließenden Mittel,
 2. Planung und Ausführung von Aktivitäten,
 3. Vorbereitung von Anträgen an den Verein bzw. zur Einbringung in Vorstandssitzungen,
 4. Beantragen von Zuschüssen für die Jugendarbeit und
 5. Information jugendrelevanter Erkenntnisse an die Vereinsjugend und den Gesamtverein.
- VI. Scheiden während der Amtszeit bis zu zwei Mitglieder des Jugendvorstands aus, so gelten die Regelungen des § 12 Abs. 3 der Satzung des Vereins entsprechend. Scheiden sowohl Jugendwartin als auch Jugendwart aus, so muss eine Nachwahl im Rahmen einer hierzu einzuberufenden außerordentlichen Jugendversammlung und eine Bestätigung in der nächsten regulären Mitgliederversammlung erfolgen.
- VII. Der Jugendausschuss ist hinsichtlich seiner Beschlüsse und Aktivitäten sowie seiner Rechnungslegung der Jugendversammlung, der Mitgliederversammlung des Vereins und dem Vorstand gegenüber Rechenschaft schuldig.
- VIII. Der Jugendausschuss beauftragt die Jugendkassenwartin oder den Jugendkassenwart mit der Verwaltung der ein- und ausfließenden Mittel. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

§ 07 – Änderungen der Jugendordnung

- I. Änderungen der Jugendordnung können nur auf der ordentlichen Jugendversammlung oder auf einer speziell zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden.
- II. Für Änderungen der Jugendordnung sind eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- III. Alle Änderungen der Jugendordnung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Bestätigung durch einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung des Vereins.

§ 08 - Inkrafttreten

- I. Diese Jugendordnung und künftige Änderungen treten am Tag nach der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins in Kraft.